



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/275-PMVD/2020

16. Februar 2021

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2020 unter der Nr. 4656/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verwertung von BMLV Liegenschaften“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass als militärische Liegenschaften sowohl Immobilien, welche sich im Eigentum des Bundes befinden, als auch Liegenschaften bzw. Räumlichkeiten, welche für die militärische Nutzung angemietet wurden, gelten. Bestandsveränderungen an dem unter der Verwaltung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) stehenden Immobilienportfolio können durch Veräußerung von im Bundeseigentum stehenden militärischen Liegenschaften oder durch Rückstellung von angemieteten Ubikationen an den Eigentümer zustande kommen. Der im Bundeseigentum befindliche Bestand an Liegenschaften kann und darf nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) verändert werden.

Zu 2:

Die Vorgabe der Erhaltung bzw. der Verbesserung der militärischen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Garnison inklusive der hierfür erforderlichen immobilienbezogenen Infrastruktur zielt darauf ab, dass bestehende sicherheitspolitische Betrachtungen und Vorgaben von immobilienbezogenen ökonomischen Betrachtungen nicht in negativer Weise tangiert werden. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 3622/J (Nr. 3609/AB), Nr. 3918/J (Nr. 3909/AB) und Nr. 4427/J.

Zu 3 und 5:

Die gesetzlichen Regelungen sehen bei Liegenschaftsverwertungen vor, dass Erlöse von bis zu 10 Mio. Euro im jeweiligen Kalenderjahr an das BMF abzuführen sind. Ein Zufließen von Veräußerungserlösen von Liegenschaften an das BMLV ist jedoch bei einer Zweckbindung für die Herstellung von Ersatzinfrastruktur bzw. für die Sanierung vorhandener baulicher Infrastruktur möglich.

Zu 4:

Bei einer Beendigung der militärischen Nutzung von Liegenschaften ist ein wichtiger Faktor, dass es zu keiner Verschlechterung der Einsatzfähigkeit des österreichischen Bundesheeres kommt. In diesem Kontext werden neben budgetären Beurteilungen auch soziale Auswirkungen auf objektiverer Basis analytisch betrachtet und beurteilt. Übersiedelungskosten bei immobilienbezogenen Vorhaben spielen in diesem Zusammenhang eine marginale Rolle.

Zu 6:

Hiezu verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3918/J (Nr. 3909/AB).

Mag. Klaudia Tanner

